

UNTERSUCHUNGEN

Der Chorbischof bei Basilius*

Von Clemens Scholten

Herrn Professor Dr. Ernst Dassmann zum 30. 1. 1991

Wenn man auf die Bedeutung schaut, die Ämtern im Leben der christlichen Gemeinde zugemessen wird, steht das Amt des Chor- oder Landbischofs sicher ein wenig im Schatten der sich schon in den ersten beiden Jahrhunderten stabilisierenden Ämtertrias Bischof – Presbyter – Diakon. Nachdem sich diese Grundstruktur des kirchlichen Amtes einmal herausgebildet hat, scheint es sich bei ihm eher um eine Randerscheinung zu handeln, die vornehmlich unter der Hinsicht untersuchenswert ist, wie dieses erst seit dem Anfang des vierten Jahrhunderts umfangreicher belegte Amt Bischof und Presbyter zugeordnet ist bzw. im Laufe des vierten und fünften Jahrhunderts seinen kirchenrechtlich eindeutig beschreibbaren Platz in der Hierarchie findet und auf diese Weise allmählich zurückgedrängt wird. Solche Fragen nach der jurisdiktionellen Stellung und dem Weihegrad, denen größtenteils auch die bis heute grundlegende Untersuchung Gillmanns gilt,¹ werden aber der Forschung eher zufällig durch die Gattung der Texte aufgedrängt, die sich intensiver zum Chorbischof äußern. Es sind Konzilskanones, und das heißt, wenn sie von seinem Amt sprechen, liegt es von vornherein fest, daß sie primär juristische Anliegen verfolgen. Da fast kein Konzil in der östlichen Reichshälfte seit dem Anfang des vierten Jahrhunderts bis zu Chalcedon und sogar noch darüber hinaus es versäumt, Bestimmungen zum Chorbischof zu erlassen, liefern diese Texte zusätzlich einen scheinbar bequemen Leitfaden zur Chronologie, der nur noch mit den weiteren, überall in der Literatur der Zeit verstreut auftauchenden Nachrichten möglichst geschickt verwoben zu

* Vortrag gehalten auf einem Kolloquium „Das kirchliche Amt im dritten und vierten Jahrhundert“ am 18./19. Februar 1991 im Institut für Kirchengeschichte der Universität Bonn.

¹ F. Gillmann, Das Institut der Chorbischöfe im Orient = VKHSM 2,1 (München 1903); weitere Literatur: H. Leclercq, Chorévêques: DACL 3 (1912) 1423/52; E. Kirsten, Chorbischof: RAC 2 (1954) 1105/14; R. Amadou, Chorévêques et periodeutes: OrSyr 4 (1959) 233/40; E. Madey, Ministry according to the canonical sources of the Syro-Antiochean church (Paderborn 1986) 27/50; B. Gain, L'église de Cappadoce au IV^e siècle d'après la correspondance de Basile de Césarée (330–379) = OrChrA 225 (Rom 1985) 94/100; G. Dagron, Entre village et cité. La bourgade rurale des IVE–VIIe siècles en Orient: Koinonia 3 (Portici 1979) 29/52, bes. 44/7.

werden braucht, um das Amt auch in seiner historischen Entwicklung zu fassen.² In der Konsequenz aus diesem Verfahren, also aus der Verbindung von juristisch orientierter Dokumentation und chronologischer Betrachtung, entsteht das typische Bild vom Amt des Chorbischofs: Es verliert nach und nach seine relative anfängliche Selbständigkeit und erhält eine periphere Bedeutung bzw. soll dann sogar ganz verschwinden, wenn es seinen Platz in deutlicher Unterordnung zum Bischof gefunden hat und dieser damit die Tätigkeiten des Rangniedereren kontrolliert oder dessen Aufgaben wegen gewandelter Verhältnisse vielleicht überflüssig oder auf andere Ämter übertragbar geworden sind. Als typisch für diesen Gang der Ereignisse wird z. B. darauf verwiesen, daß in Nizäa Chorbischöfe in eigenem Namen unterzeichnen, während sie in Chalcedon nur noch als Vertreter eines Bischofs in der Liste auftauchen.³ Da allerdings Kanones manchmal kaum zu lösende textkritische, übersetzungstechnische und interpretatorische Probleme aufgeben und die übrigen Belege besonders unter geographischer Hinsicht stark streuen, läßt sich die gerade kurz beschriebene Darstellung der Entwicklung des Chorepiskopats nur als grobe Gesamtbewertung charakterisieren. Wie schwierig eine genaue Beurteilung auch ohne diese Probleme schon ist, zeigt z. B. die anscheinend selbstverständliche Fortexistenz des Amtes trotz der Vorschrift des *cn. 57* der zeitlich nicht genau einzuordnenden Synode von Laodicea aus dem vierten Jahrhundert, generell das Amt des Chorbischofs abzuschaffen und durch eine andere Amtsfigur zu ersetzen.

Wegen solcher Schwierigkeiten einer Gesamtschau aus methodischen und sachlichen Gründen ist eine Vorgehensweise sinnvoller, die sich zunächst auf einen zeitlich und geographisch überschaubaren Bereich konzentriert und versucht, in einer Art Momentaufnahme und querschnittartig die Aufgaben, die rechtliche Stellung und den Weihegrad des Chorbischofs zu erheben, und erst an zweiter Stelle die geographisch und dann auch zeitlich benachbarten Quellen zur wechselseitigen Interpretation hinzuzieht, auch wenn möglicherweise regionale Eigenheiten sich übergeburlich in den Vordergrund schieben. Schon unter quantitativer Hinsicht scheint solchen Anforderungen bei einer ersten Durchsicht am ehesten das Material aus dem kappadokischen Raum zur Zeit des Basilius zu genügen, das primär in seinen Briefen zu finden ist. Es bietet zudem den Reiz, vermutlich in etwa in die angenommene Phase der Zurückdrängung des Chorepiskopats zu fallen. Mit dieser Feststellung soll zugleich angedeutet sein, daß es an dieser Stelle aber nicht die Absicht ist, die traditionelle Vorstellung von der historischen Entwicklung des Amtes umzustößen und durch eine neue zu ersetzen, sondern ein Modell am Einzelfall zu verifizieren und Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche Stellung das Amt gehabt und welche Rolle pastoraler Art es gespielt hat, daß

² Vgl. z. B. A. von Harnack, *Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten* 1 (Leipzig 1924 = 1965) 477f., J. Gaudemet, *L'église dans l'empire Romain* = HDIEO 3 (Paris 1958) 374f.

³ Gillmann 34.45.

beides ursächlich – zumindest darf man dies vermuten – die Fragen der Kompetenzabgrenzung und Statusdefinition schon in der Antike immer wieder zur Regelung anstehen ließ.

Natürlich bleibt trotz oder gerade wegen dieser Methode der zeitlichen und räumlichen Beschränkung unverändert die Schwierigkeit, ein vollständiges Bild zu zeichnen, da die gesuchten Informationen zumeist hinter den manchmal zudem nicht einmal präzise zu ermittelnden Anliegen und situationsbedingten Kontexten der Quellen liegen und das so erhobene Material eben wegen seiner Verquickung mit vermutlich eher zufälligen Belangen nur Facetten freigibt und notwendig lückenhaft sein muß.

I. Die Texte

Bei den Texten handelt es sich um elf Briefe des Basilius, die in der genannten Weise auf den Chorbischof zu sprechen kommen. Drei davon sind direkt an die Chorbischöfe adressiert, von denen sich zwei an eine Gesamtheit richten, einer an einen einzelnen Chorbischof geschrieben ist.⁴ Ferner sind Briefe zu berücksichtigen, die das Amt zwar nicht erwähnen, aber Affären behandeln, die mehr oder weniger deutlich in den Zuständigkeitsbereich eines Chorbischofs fallen müssen oder die Hinweise auf die Existenz eines Amtes mit bischöflicher Gewalt im ländlichen Raum geben.⁵ Nachrichten anderer Kirchenschriftsteller, insbesondere von Gregor von Nazianz und Sozomenos, über Chorbischöfe im kappadokischen Gebiet ergänzen das Bild.

Wichtige Einblicke in das Aufgabenfeld und die Stellung eines Chorbischofs innerhalb der kirchlichen Hierarchie, aber auch die Organisation der Ämter und Dienste im ländlichen Bereich der Provinz geben die beiden „An die Chorbischöfe“ adressierten Briefe.⁶ Mit ep. 53 will Basilius die Chorbischöfe vor simonistischem Mißbrauch ihres Amtes warnen. Aus dem

⁴ Basilius epp. 24, 53, 54, 125, 142, 143, 155, 226, 290, 291, 323. Ep. 169 stammt nicht von Basilius, sondern von Gregor von Nazianz: CPG 2900; A. Cavallin, Studien zu den Briefen des hl. Basilius (Lund 1944) 81/92.

⁵ Basilius epp. 188, 190, 239, 270, 288.

⁶ Basilius ep. 53 (1,137/9 Courtonne), ep. 54 (1,139f. Courtonne). Die Bedenken von J. Schäfer, Basilius des Großen Beziehungen zum Abendlande (Münster 1909) 6f., gegen die Echtheit der beiden Briefe sind unbegründet. ἐπινέμους als „Indiktion“ ist im 4. Jh. belegt; G. W. H. Lampe, A patristic Greek lexicon (Oxford 1982) 528a, E. A. Sophokles, Greek lexicon of the Roman and Byzantine periods (New York 1900) 506a. Auch der Einwand, die Immunität der Kleriker vor Rekrutierung (στρατολογία) zum Waffendienst sei im 4. Jh. nicht gegeben, ist so nicht aufrechtzuerhalten; z. B. gibt Codex Theodosianus VII 20,12,2 [30. I. 400] (1,2², 354,11/6 Krüger/Mommsen) einen deutlichen Hinweis auf die Praxis, vor dem Militärdienst in ein kirchliches Amt auszuweichen. B. Treucker, Politische und sozialgeschichtliche Studien zu den Basilius-Briefen (Diss. Frankfurt/M. 1961) 88/90, deutet die Rekrutierung im Rahmen der Besteuerung in Form der *capitatio – iugatio*.

Schreiben geht hervor, daß die Chorbischöfe ein Amtsscharisma und die Weihevollmacht besitzen:

„Wenn du das, was du als Gabe (umsonst) empfangen hast, verkauft, hast du dich gleichsam dem Satan verkauft und beraubst dich des Charismas. Denn einen Handel führst du ein für die geistlichen Güter (oder: Geistliche) und die Kirche, dort, wo wir mit dem Leib und Blut Christi betraut sind. Dies darf nicht geschehen. Was aber die Spitzfindigkeit ist, nenne ich. Sie glauben nämlich, nicht zu sündigen, wenn sie nicht vor, sondern nach der Handauflegung nehmen. Nehmen aber bleibt Nehmen, wann immer es geschieht. Ich fordere also, verzichtet auf diesen Profit, besser: auf den Zugang zur Unterwelt, befleckt die Hände nicht mit derartigem Gewinn und macht euch nicht unwürdig, die heiligen Geheimnisse zu vollziehen.“⁷

Daß den Chorbischöfen, wie der Text sagt, „Leib und Blut Christi anvertraut ist“ und sie „heilige Geheimnisse vollziehen“, verstärkt den Eindruck, daß die Amtsvollmachten im sakramentalen Bereich nicht eingeschränkt sind, und legt den Gedanken nahe, daß Chorbischöfe in allem gewöhnliche Bischöfe sind. Denn es gibt keine inneren Gründe oder äußeren Vergleichsmöglichkeiten, ihre Handauflegung im Sinne bloßer Kleruspräsentation abzuschwächen oder sie auf den Klerus minor zu beschränken oder sie die Eucharistie als Delegierte des Bischofs im Presbyterrang vollziehen zu lassen. Man wird nicht umhin können festzustellen, daß im achten Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts von einer Reduzierung bischöflicher Tätigkeiten des Chorbischofs in Kappadokien nicht die Rede sein kann. Welche Autorität einen der Simonie bezichtigten und überführten Chorbischof aus dem Amt entfernt, sagt der Brief nicht; wahrscheinlich dürfte es die Synode sein, jedenfalls drückt Basilius sich nicht so aus, daß er selbst in alleiniger Machtbefugnis für die Amtsenthebung Sorge tragen würde. Außerdem bleibt unklar, kraft welcher Gewalt Basilius die Chorbischöfe anspricht: redet er als Stadtbischof zu Subalternen auf dem Land, oder fühlt er sich als Metropolit verpflichtet, in seiner Eparchie für Ordnung zu sorgen? Diese Unklarheit kann man in der Adressierung gespiegelt sehen, die einige Codices in ep. 53 anstelle von *χωρεπισκόπους* vornehmen: sie sagen stattdessen *πρὸς τοὺς ὑφ' ἑαυτὸν ἐπισκόπους* und bekunden auf andere Weise, daß Basilius nach Auffassung ihrer Schreiber Bischöfe anspricht, gleich in welcher Stellung er sich ihnen gegenüber sieht.⁸

Daß es sich bei den Chorbischöfen um normale Bischöfe handelt, bestätigt der zweite Brief an die Chorbischöfe. Er vervollständigt darüber hinaus das Bild von ihren Aufgaben um weitere Einzelheiten. Gegenstand der Klage ist diesmal die fehlende Bereitschaft der Chorbischöfe zur Berichterstattung und Rücksprache mit Basilius und die Leichtfertigkeit bei der Aufstellung von Kandidaten für kirchliche Ämter im ländlichen Gebiet. Basilius fühlt sich verpflichtet, an die, wie er es nennt, „Normen der Väter“ (*αἱ τῶν πατέρων κανόνες*) zu erinnern, nach denen folgendes Verfahren eingehalten werden

⁷ Basilius ep. 53,1f. (1,138,21/04 C.); ebd. (1,137,7f. C.) wird schon von Handauflegung gesprochen.

⁸ Vgl. Gillmann 104f.

soll: Die mit den möglichen Kandidaten zusammenlebenden Presbyter und Diakone prüfen deren Charakter und Lebenswandel und „berichten den Chorbischöfen, die, nachdem sie die ψήφους (Beschlüsse/Stimmabgabe/Wahl) der wahrhaftigen (oder: richtigen) Zeugen entgegengenommen und den Bischof in Kenntnis gesetzt haben, auf diese Weise den Diener in den Stand der Kleriker (ιερατικῶν) einreihen“.⁹ Anscheinend legt die Kontaktaufnahme der Chorbischöfe mit dem nur als Bischof bezeichneten Amtsträger eine Lösung der aus ep. 53 nicht zu beantwortenden Frage in dem Sinn nahe, daß Basilius als Stadtbischof und nicht als Metropolit den Chorbischöfen begegnet. Trotzdem ist diese Annahme nicht unbedingt zwingend, da man damit rechnen muß, daß die Formulierung des Basilius nur dem Sprachgebrauch der Vorschriften der Väter folgt, die möglicherweise für andersgelagerte Fälle konzipiert gewesen sind und von Basilius auf seine Eparchie übertragen werden. Auch ist die Bezeichnung des Metropoliten in dieser Zeit noch nicht derartig festgelegt, daß er nicht mehr einfach als Bischof bezeichnet werden kann.

Die in den von Basilius ins Feld geführten Kanones der Väter festgelegten Bestimmungen lassen sich in dieser speziellen Form nicht wiederfinden; eine allgemeine Ähnlichkeit besteht zu dem allerdings schwer zu deutenden cn. 13 von Ankyra,¹⁰ dem cn. 57 von Laodicea und cn. 34 der Canones Apostolorum, welche aber ganz allgemein gerade die Berücksichtigung der γνώμη des Ersten, das heißt des Metropoliten, fordern.¹¹ Man kann ferner an cn. 10 von Antiochien denken, der aber auf die Situation des Basilius, wie sich noch herausstellen wird, nicht genau zutreffen dürfte und – wenn Basilius wirklich an ihn dächte – eben eine Übertragung auf andere Verhältnisse in seiner

⁹ Basilius ep. 54 (1,139f. C.). ιερατικοί bezeichnet allgemein „Kleriker“, schließt auf jeden Fall Presbyter und Diakone nicht aus; vgl. Gain (o. Anm. 1) 62₁₂, Gillmann, 102/5, unklar jedoch ders., 104: „nicht die Priester und Diakonen“.

¹⁰ Ankyra cn. 13 (65 Joannou): Χωρεπισκόπους μὴ ἔξεῖναι πρεσβυτέρους ἢ διακόνοὺς χειροτονεῖν ἀλλὰ μὴδὲ πρεσβυτέρους πόλεως, χωρὶς τοῦ ἐπιτραπῆναι ὑπὸ τοῦ ἐπισκόπου μετὰ γραμμάτων ἐν ἑτέρᾳ παροικίᾳ. Dazu Leclercq (o. Anm. 1) 1425/30. Für diese Vermutung könnte angeführt werden, daß Basilius in ep. 217,81 (2,215 C.) bei „Kanones der Väter“ vielleicht gleichfalls an Ankyra (hier: cn. 6) denkt. Allerdings schätzt E. Schwartz, Die Kanonensammlungen der alten Reichskirche: ZSRG 56 K 25 (1936) 1/114, hier 26, ep. 217,81 als von Basilius auf aktuellen Anlaß hin eingefügt ein, über mögliche Vorlagen äußert er sich nicht. Die von J. Lebon, Sur un concile de Césarée: Muséon 51 (1938) 89/132, rekonstruierte und zwischen 314 und 319 datierte Synode zu Caesarea hat sich nicht mit dem Chorbischof beschäftigt.

¹¹ Laodicea cn. 57 (153 Joannou): Ὅτι οὐ δεῖ ἐν ταῖς κώμαις καὶ ἐν τοῖς χωρίοις καθίστασθαι ἐπισκόπους, ἀλλὰ περιοδεύτας· τοὺς μὲντοι ἤδη προκατασταθέντας μὴδὲν πράττειν ἄνευ τῆς γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τοῦ ἐν τῇ μητροπόλει. Ὡσαύτως δὲ καὶ τοὺς πρεσβυτέρους μὴδὲν πράττειν ἄνευ τῆς γνώμης τοῦ ἐπισκόπου. Canones Apostolorum 34 (24 Joannou): Τοὺς ἐπισκόπους ἑκάστου ἔθνους εἰδέναι χρῆ τὸν ἑαυτῶν πρῶτον, καὶ ἡγεῖσθαι αὐτὸν ὡς κεφαλὴν, καὶ μὴδὲν τι πράττειν περιττὸν ἄνευ τῆς ἐκείνου γνώμης, ἐκεῖνα δὲ μόνον πράττειν ἑκάστον, ὅσα τῇ αὐτοῦ παροικίᾳ ἐπιβάλλει καὶ ταῖς ὑπ' αὐτὴν χώραις. Ἄλλὰ μὴδὲ ἐκεῖνος ἄνευ τῆς πάντων γνώμης ποιεῖται τι· οὕτω γὰρ ὁμόνοια ἔσται καὶ δοξαστήσεται ὁ πατήρ καὶ ὁ υἱὸς καὶ τὸ ἅγιον πνεῦμα.

eigenen Umgebung bedeutete.¹² Man muß daher so vorsichtig sein, diese Angelegenheit jetzt für noch nicht entscheidbar zu halten.

Aber es gibt keine Zweifel, daß die Chorbischöfe die Befugnisse von Bischöfen haben, wenn sie Personen in den Klerikerstand aufnehmen oder aus ihm entfernen und Basilius ihnen die Ausübung dieses Rechts ausdrücklich einschärft. Ihm mißfällt nur, daß sie τὴν ὄλην αὐθεντίαν für sich beanspruchen,¹³ nicht seine γνώμη einholen¹⁴ und, wie er ihnen unterstellt, aus Nachlässigkeit gegenüber ihren Amtspflichten es versäumen, die geeigneten Kandidaten bei den Voten der Dorfkleriker aus Mangel an Kenntnis der betreffenden Personen auszuwählen.¹⁵ Abhilfe soll eine eingehende Überprüfung der bereits angestellten Kleriker und ein sowohl beim Chorbischof als auch bei Basilius hinterlegtes Klerikerverzeichnis eines jeden Dorfes schaffen, das verhindern soll, daß Presbyter und Diakone ungeeigneten Personen Zugang zum Klerus verschaffen, die wegen der Vorteile des Standes in den Dienst der Kirche drängen.¹⁶

Damit sind gewisse Einsichten in die Seelsorgestruktur der kappadokischen Region möglich. Ein Chorbischof leitet einen Bezirk auf dem Lande (χώρα; ἀγρός), der mehrere Dörfer (κῶμαι) oder kleinere Ansiedlungen mit nur ein paar Gebäuden umfaßt – Basilius nennt in ep. 323 den Amtsträger schlicht χωρεπίσκοπος τῶν τόπων¹⁷ –, die jeweils von einem oder zwei ortsfesten Presbytern mit Diakon betreut werden, in deren Zuständigkeit unter

¹² Antiochien (341) c. 10 (112 Joannou): Τοὺς ἐν ταῖς χώραις ἢ κώμαις τοὺς καλουμένους χωρεπισκόπους, εἰ καὶ χειροθεσίαν εἰεν ἐπισκόπου εὐληφότες, ἔδοξεν τῇ ἀγία συνόδῳ εἰδέναι τὰ ἑαυτῶν μέτρα καὶ διοικεῖν τὰς ὑποκειμένας αὐτοῖς ἐκκλησίας, καὶ τῇ τούτων ἀρκεῖσθαι φροντίδι καὶ κηδεμονίᾳ, καθιστᾶν δὲ ἀναγνώστας καὶ ὑποδιακόνους καὶ ἐποριστάς, καὶ τῇ τούτων ἀρκεῖσθαι προαγωγῇ, μήτε δὲ πρεσβύτερον μήτε διάκονον χειροτονεῖν τολμᾶν δίχα τοῦ ἐν τῇ πόλει ἐπισκόπου, ἢ ὑπόκειται αὐτὸς τε καὶ ἡ χώρα· εἰ δὲ τολμησεί τις παραβῆναι τὰ ὀρισθέντα, καθαιρεῖσθαι αὐτὸν καὶ ἡς μετέχει τιμῆς. Χωρεπίσκοπον δὲ γίνεσθαι ὑπὸ τοῦ ἐπισκόπου τῆς πόλεως ἢ ὑπόκειται.

¹³ Basilius ep. 54 (1,140,17 C.).

¹⁴ Ebd. (1,140,43 C.). Zur Bedeutung von γνώμη (Erlaubnis, Wille, Meinung etc.) vgl. o. Anm. 11, Gregor Naz. ep. 48,8 (GCS Greg. 44,23/6 Gallay), Can. Apost. 35 (24f. Joannou); Can. Apost. 34 (24 Joannou) redet von wechselseitiger γνώμη zwischen Metropolit und Bischof.

¹⁵ Basilius ep. 54 (1,140,18/25 C.).

¹⁶ Treucker (o. Anm. 6) 88/90 nimmt aufgrund eines Gesetzes des Valens, das die *res privata* von der Rekrutierung ausnimmt (Codex Theodosianus VII 13,2 [31. I. 368? 370?] [1,2², 336,1/5 Krüger/Mommsen]), an, daß die Kolonen der Domänen in Kappadokien deshalb für die Rekrutierung nicht in Frage gekommen wären. Darum hält er die Personen, die in den Klerus drängen, für Freibauern. Dies könnte Konsequenzen für die rechtliche Stellung der Chorbischöfe haben, insofern sie, wenn sie nicht auf dem kaiserlichen Besitz zu lokalisieren sind, Basilius als Stadtbischof zugeordnet sein müßten. Allerdings scheint weder die Annahme Treuckers noch der angedeutete Schluß zweifelsfrei, da die στρατολογία auch in Form von Geldzahlungen zu leisten ist. Sicherlich nicht richtig ist Treuckers Ansicht, bei den Dorfklerikern handele es sich um Subdiakone; erwägenswert ist die Vermutung, die in den Schutz der Kirche Flüchtenden sähen sich dem Chorbischof gegenüber als Klienten eines Patrons; vgl. Dagron (o. Anm. 1) 48f.

¹⁷ Basilius ep. 323 (3,196,22 C.).

anderem die Sorge für den Klerikernachwuchs fällt. Ein solcher Bezirk eines Chorbischofs heißt *συμμογία*.¹⁸ Dieser Begriff „gehört zu den Bezeichnungen für Unterabteilungen der Bürgerschaft einer Polis; er kann nämlich eine freiwillige Gemeinschaft, vor allem aber eine kultische Genossenschaft bedeuten von der Art, wie sie seit dem 4. Jahrhundert v. Chr. kenntlich ist“.¹⁹

Eine Bindung des Chorbischofs an einen Ort als Ausgangspunkt seiner Tätigkeit innerhalb seines Bezirks ist wahrscheinlich. Indirekt läßt sich dies nämlich aus den Vorschlägen des Basilius zur Ordnung der isaurischen Amtsstrukturen an seinen Kollegen Amphiloichius von Ikonium in ep. 190,1 schließen, die in der dortigen Gegend von alters her bestehende Bischofssitze in kleinen Städten und Hauptdörfern (*ταῖς μικροπολιτείαις ἤτοι μητροκομίας ταῖς ἐκ παλαιῶ ἐπισκόπων θρόνον ἔχούσαις*) voraussetzen und zur Vermeidung von Spannungen diesen als ersten neue Bischöfe geben möchten, bevor der Bischofssitz in der Stadt besetzt wird.²⁰ Aus der Kappadokien benachbarten Provinz Armenia minor ist das Dorf Pedachthoe als Sitz eines Chorbischofs überliefert,²¹ und aus Kappadokien selbst sind das Dorf Doara

¹⁸ Basilius ep. 142 (2,65,10f. C.), ep. 290 (3,161,9f. C.).

¹⁹ Kirsten, Chorbischof (o. Anm. 1) 1108f. Es ist zwar nicht unwahrscheinlich, daß bei Basilius generell die Bezirke der Chorbischöfe so heißen, aber es bleibt zu erwägen, ob das Wort nur auf die unmittelbare Umgebung Caesareas angewandt wird, da es in ep. 142 um eine Armeneinrichtung geht, die mit dem *Βασιλείας* bei Caesarea möglicherweise identisch ist; vgl. Sozomenos hist. eccl. 6,34,7/9 (GCS Soz. 291,7/22 Bidez/Hansen), Gain (o. Anm. 1) 283f.

²⁰ Basilius ep. 190,1 (2,142,25/32 C.); vgl. A. H. M. Jones, *The cities of the eastern Roman provinces* (Oxford 1971) 139, Gain 79. Stößt man hier auf das Verhältnis von Stadt- und Landbischof?

²¹ F. Cumont, *L'archevêché de Pédachtoé et le sacrifice du faon: Byzantion* 6 (1931) 521/33. Jüngst hat P. Maraval, *La passion inédite de S. Athénogène de Pédachthoé en Cappadoce* (BHG 197b) = SHG 75 (Brüssel 1990), eine Fassung der Passio des Chorbischofs Athenogenes ediert, die älter als die Cumont bekannte Version BHG 197 ist. U. a. weil Athenogenes Chorbischof bzw. Pedachthoe noch nicht Stadt war, hält Maraval BHG 197b für 100 Jahre älter als BHG 197 und setzt die von ihm zugänglich gemachte Passio wohl ans Ende des 5. Jh.s. An ihr ist zweierlei in diesem Zusammenhang bemerkenswert: 1. Ein Chorbischof ist ohne Zweifel für einen Landbezirk zuständig. Es heißt cap. 2 (30 Maraval): „Athenogenes führte ein frommes Leben, so daß ihn deswegen der Bischof von Sebastopolis [Sebaste] zum Priester [nicht Presbyter] weihte und ihn zum Chorbischof des erwähnten Bezirks (namens Sadopine) einsetzt“ (*ὡς τὸ τηρικαῖτα τὸν Σεβαστοπόλεως ἐπίσκοπον ἱερά αὐτὸν χειροτονήσῃ καὶ τῆς μνημονευθείσης ἐνορίας χωρεπίσκοπον καταστήσῃ*). 2. Nach cap. 6 wird Athenogenes später zum Bischof (*ἐπίσκοπος, ἀρχιερεὺς*) geweiht, aber nach cap. 7 wie vorher weiterhin als Chorbischof bezeichnet, weil Pedachthoe eben ein Dorf ist. Der Text scheint damit einerseits zu wissen, daß eine Rangordnung zwischen Bischof und Chorbischof besteht, andererseits zu reflektieren, daß es Bischöfe auf dem Land gibt bzw. daß Chorbischöfe Bischöfe auf dem Land sind. Der Text bezieht sich auf die Verhältnisse in Armenia minor, nur in cap. 25 wird Pedachthoe wie in vordiokletianischer Zeit in Kappadokien angesiedelt. Die Meinungen von Cumont und Maraval gehen auseinander, ob Athenogenes mit dem bei Basilius spir. sanct. 29,73 (SC 17bis, 510 Pruche) genannten Märtyrer identisch ist. Das *Martyrologium syriacum* vJ. 411 (PO 10,18) kennt einen

mit einem Chorbischof oder sogar Bischof und der Ort Sasima sicher mit einem Bischof zu nennen.²² Bezeichnend ist die Einschätzung dieses Postens in Sasima, die Gregor von Nazianz als für Sasima von Basilius geweihter Bischof gibt. Im „carmen de vita sua“ schreibt er:

„Es gibt eine Poststation (Soldatenquartier; *σπαθμός*) mitten an der Hauptstraße Kappadokiens, wo sie sich in drei Wege gabelt, wasserlos, ausgetrocknet, vollkommen unfrei (eines Freien unwürdig),²³ ein ganz und gar verabscheuenswertes und schäbiges kleines Nest. Alles ist Staub, Lärm und Wagen, Wehgeschrei, Seufzen, Steuereinnahmer, Folter(instrumente), Ketten. Eine Bevölkering aus Fremden und Vagabunden. Dies war die Kirche meines Sasima. Dies gab mir der, der von fünfzig Chorbischöfen beengt²⁴ wird. Welcher Großmut! Und das, damit er, weil ein anderer zur Gewalt greift, durch Neugründung des Bischofssitzes die Herrschaft ausübe.“²⁵

Diese trübe Schilderung Gregors, der alsbald die Flucht ergriffen hat und zeit seines Lebens Basilius wegen der Weihe zum Bischof unter solchen Umständen gegrollt hat,²⁶ darf man so interpretieren, daß er an diesem Ort zwischen dem Bischofsamt und einer Chorbischofsstelle keinen Unterschied empfindet und sein Posten, wenn nun einmal Regionen außerhalb der Stadt von Chorbischöfen verwaltet werden, de facto der eines Chorbischofs ist, selbst wenn er sich formal als vollgültiger Suffragan des Basilius fühlen darf.²⁷ In der Entwicklung des Chorepiskopats fällt Sasima eine besondere Rolle zu, auf die noch zurückzukommen ist.²⁸

Chorbischof Athenogenes. Cumont 525 sieht im übrigen auch für Euchaita die gleiche Entwicklung vom Chorbischof zum Bischof belegt (vgl. u. S. 167f.).

²² Basilius ep. 231 (3,36/8 C.), ep. 239,1 (3,59f. C.), Gregor Naz. or. 13 (PG 35,852/6): Doara; vgl. u. S. 157 und 166f.

²³ Möglicherweise hat *ἐλεύθερος* steuerrechtliche Implikationen; Treucker (o. Anm. 6) 74/8.

²⁴ Caillau schlägt vor *σθενούμενος*: gestärkt.

²⁵ Gregor Naz. carm. 2,1,11,439/50 (74/6 Jungck).

²⁶ Gregor Naz. or. 9/11 (PG 35,820/41), epp. 16 (GCS Greg. 17,20/18,21 Gally), 47/50 (43,1/47,4 G.), 182f. (131,6/133,14 G.), or. 43,49 (PG 36,572C/573B); S. Giet, *Sasimes. Une méprise de saint Basile* (Paris 1941) 69/82. Daß Gregor regulär Bischof wird, ist daraus ersichtlich, daß er später in Konstantinopel nicht geweiht, sondern nur eingeführt wird; vgl. Michael Syr. chron. 8,5 (2,24 Chabot).

²⁷ Die Formulierung von Ch. Jungck (Hg.), Gregor von Nazianz de vita sua (Heidelberg 1974) 171, im Kommentar zur Stelle „Nimmt man ‚Chorbischof‘ im kirchenrechtlichen Sinn, so kann Gregor nur meinen, daß Basilius anstatt seiner auch einen seiner vielen Chorbischöfe an jenen Platz hätte stellen können“ trifft den Skopos nicht genau, wiewohl er darin Recht hat, daß Gregor Bischof und nicht Chorbischof im juristischen Sinn gewesen ist.

²⁸ S. u. S. 166. Basilius ep. 169 (von Gregor Naz.) (2,104f. C.) und ep. 188,10 (2,129f. C.) kann man nicht wie Kirsten, Chorbischof 1107, als Belege für die Bindung der Chorbischöfe an einzelne Orte anführen: im ersteren Fall ist nicht zu erkennen, wo der Chorbischof amtiert; wenn man einen Ort nennen soll, dann eher die Polis Nazianz als Venasa. Zu diesem Ort N. Thierry, *Avanos-Vénasa, Cappadoce: Byzantina Sorbonensis 3 = Geographica Byzantina* (Paris 1981) 119/29; da ep. 169 von Gregor Naz. stammt, ist die wiederholt von Jones Cities 186,189 gemachte Angabe, Venasa unterstände dem Basilius, zu korrigieren. Von den in ep. 188,10 genannten lykaonischen

Die Schwierigkeit zu entscheiden, ob der andere oben genannte Ort Doara einen Bischof oder Chorbischof bekommen hat, unterstützt die Einschätzung, die Episkope auf dem Dorf als gewöhnliches Bischofsamt zu begreifen: Zum Bischof von Doara wird Eulalius durch Gregor von Nazianz geweiht.²⁹ In einem Schreiben an den Bischof Theodor von Tyana aus dem Jahre 383 läßt Gregor diesen durch „Eulalius den Chorbischof“ (und Keleusius) unterrichten.³⁰ Wenn dieser Eulalius und der Eulalius von Doara dieselbe Person sind, dann wäre ein Beweis dafür gefunden, daß Bischöfe in Dörfern zwar nominell Chorbischöfe sind, aber die mit der Weihe übertragene Episkope die der Bischöfe ist.³¹ Sollten beide nicht identifiziert werden dürfen, wird dafür die Annahme um so zwingender, daß Eulalius Bischof auf dem Dorfe ist.³² Können Vorsteher christlicher Gemeinden auf dem Land normale Bischöfe sein,³³ so zeichnet sich Kappadokien durch einen besonders hohen Anteil von Bischöfen in der χώρα aus, selbst wenn die von Gregor genannte Zahl fünfzig einen pleophoren Zug hat.³⁴ Immerhin sind schon in Nizäa von

Orten besitzen Vasoda sicher und Misthia wahrscheinlich bereits zur Zeit des Basilius Stadtrechte (vgl. Jones, *Cities* 137f. mit Anm.), dürften also nicht von einem Chorbischof geleitet sein.

²⁹ Diese Aussage beruht auf der Interpretation der Überschrift von Gregor Naz. or. 13 (PG 35,852A) εἰς τὴν χειροτονίαν Δοαράων ὁμίλια ἐκδοθεῖσα Εὐλαλίῳ ἐπισκόπῳ im Sinne von Tillemont und den Maurinern: „Rede zur Handauflegung, öffentlich vortragen für Eulalius, den Bischof von Doara“. Die Deutung von T. Sinko, de traditione orationum Gregorii Nazianzeni 1 = Melemata patristica 2 (Krakau 1917) 132f., übernommen von M.-M. Hauser-Meury, *Prosopographie zu den Schriften Gregors von Nazianz = Theophaneia* 13 (Bonn 1960) 71.182, und wohl auch von M. Wittig, *Gregor von Nazianz Briefe = BGL* 13 (Stuttgart 1981) 249²⁴⁶, daß die Überschrift bedeutet „Rede zur Handauflegung für Doara, die der Bischof Eulalius herausgegeben hat“, ist weniger wahrscheinlich. Denn wenn ... ἐκδοθεῖσα Εὐλαλίῳ ἐπισκόπῳ die Herausgeberangabe wäre, ist Doara ohne genauen Sinn von χειροτονίαν abhängig, während es als Genitivattribut zu ἐπισκόπῳ problemloser zu verstehen ist. Eine Herausgeberangabe wäre außerdem bei den Gregorreden einmalig. Lexikalisch kann ἐκδίδωμαι zwar beides bedeuten, aber bei der Bedeutung „herausgeben“ würde man eher ὑπὸ mit dem Genitiv erwarten. — Auch Basilius ep. 239,1 (3,60,26f. C.) ... ἐπεψψαν τὸ ἔλεινόν τῆς ἐπισκοπῆς καθ' ὑβρίζοντες ὄνομα weist auf einen Bischof für Doara; sollte es von einem Chorbischof für Doara gesagt sein, treten wieder die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Bischof und Chorbischof zutage.

³⁰ Gregor Naz. ep. 152,5 (GCS Greg. 112,6f. Gallay).

³¹ Eulalius wird Nachfolger des Gregor als Bischof von Nazianz: Gregor Naz. ep. 182,4 (GCS Greg. 131,17f. Gallay).

³² Vgl. o. Anm. 29; Conc. Chalced. collect. Sangermanensis 1, ep. Patricii (ACO 2,5,79,19 Schwartz) führt einen Bischof für Doara in der Liste, obwohl der Ort nach Hierokles synekde. nicht Stadt ist.

³³ Das „Testament der 40 Martyrer von Sebaste“ ist an (τοῖς) κατὰ πᾶσαν πόλιν καὶ χώραν ἅγιος ἐπισκόποις τε καὶ πρεσβυτέροις, διακόνους τε καὶ ὁμολογηταῖς καὶ τοῖς λοιποῖς ἅπασιν ἐκκλησιαστικοῖς adressiert (354,4/7 Musorillo). Sozomenos hist. eccl. 7,19,2 (GCS Soz. 330,11/5 Bidez/Hansen) will Bischöfe in Dörfern in Arabien und Zypern und bei den phrygischen Novatianern und Montanisten kennengelernt haben. Dagron (o. Anm. 1) 50 sieht gerade das Land als Hauptrückzugsgebiet der Häresien. Der Titel von Basilius ep. 202 (2,167 C.) läßt sich nicht auswerten.

³⁴ Die Zahl 50 hält für übertrieben Jones, *Cities* (o. Anm. 20) 186, für realistisch

den maximal zwölf aus Kappadokien gekommenen Vertretern fünf Chorbischöfe.³⁵

Den normalen bischöflichen Status der Chorbischöfe unterstreicht vielleicht noch folgendes: Wenn Basilius in zwei unadressiert überlieferten Briefen dem jeweiligen Empfänger anrät, zum einen ein ganzes Dorf zu exkommunizieren sowie ein anderes Mal eine Einzelperson auszuschließen und letzteres in allen Dörfern bekannt zu machen,³⁶ so fallen diese Entscheidungen aufgrund der genannten Örtlichkeiten in die Kompetenz eines Chorbischofs, sollten die Briefe nicht an den Bischof einer anderen Paroikie in einer fremden Eparchie gerichtet sein, was jedoch eher unwahrscheinlich ist.³⁷

Trotz der Funktionsgleichheit beider Ämter gibt es dennoch weitere Hinweise für eine Überordnung des Basilius. So spricht er von einem schriftlichen Auftrag an den Chorbischof,³⁸ oder er versammelt alle Chorbischöfe auf einer anlässlich des Festtages des Martyrers Euphrosinios stattfindenden Synode offenbar in seiner Stadt, um sie einem Numerarius des Präfekten vorzustellen.³⁹ Gemeinsam scheinen Basilius und einer der Chorbischöfe in eine nicht mehr zu erhellende Affäre verwickelt zu sein.⁴⁰ Eine Vorordnung, zumindest eine größere Respektstellung des Stadtbischofs und nicht einfach des Metropoliten mit der Möglichkeit zur disziplinären Mahnung, vielleicht auch zu direktem Eingreifen, läßt ein Brief des Gregor von Nazianz

Harnack (o. Anm. 2) 2, 742₁, ebenso Gain (o. Anm. 1) 95₁₄₆, doch wird nicht klar, ob er noch mit Bischöfen unter der Leitung des Metropoliten in Kappadokien rechnet, von denen jeder dann ca. drei Chorbischöfen vorsteht; unentschieden sind Gillmann 38, Kirsten, Chorbischof 1108, Leclercq 1434.1438.

³⁵ H. Gelzer/H. Hilgenfeld/O. Cuntz, *Patrum Nicaenorum nomina latine, graece, coptice, syriace, arabice, armenice* (Leipzig 1898) LXII; zu den hellenistischen Namen Harnack (o. Anm. 2) 2,743, zum Problem der Sprache der Bewohner Kappadokiens Jones, *Cities* 176 f., Gain 78₇. Für E. Honigmann, *La liste originale des pères de Nicée: Byz 14* (1939) 34 f.46, besteht jedoch die Unsicherheit, ob nicht zwei Chorbischöfe zu Armenia minor gehören, außerdem ist er geneigt, den Chorbischof Gorgonios als Dublette zu streichen. Unklar ist, ob Parnassos/Pariastos (s. u. Anm. 51) und Spania (86,107 Gelzer/Hilgenfeld/Cuntz) Bischofssitze sind.

³⁶ Basilius ep. 270 (3,141 f. C.), ep. 288 (3,158 C.).

³⁷ Schreibt Basilius an einen Bischof außerhalb seiner Eparchie, redet er ihn gewöhnlich in der Adressierung mit Namen und Ortsangabe an. Ob es in der Eparchie des Basilius Paroikien gab, ist zu bezweifeln (s. u. Anm. 94).

³⁸ Basilius ep. 323 (3,196,21/3 C.).

³⁹ Basilius ep. 142 (2,64 f. C.); zur Adresse Treucker (o. Anm. 6) 79 f. Ep. 282 (3,154 C.) bezieht sich anscheinend auf eine ähnliche Versammlung, dann aber sind der Ton und die Adressierung, falls authentisch, bemerkenswert. Epp. 100 (1,218 f. C.), 176 (2,112 f. C.) u. 252 (3,93 C.) zeigen, daß die Synode regelmäßig abgehalten wird; nach ep. 100 wird sich die nächste, die stattfindet, mit der Einsetzung von Bischöfen in Kappadokien beschäftigen – sind es Amtsträger wie Gregor von Nazianz bzw. Chorbischöfe? Zur Martyrerverehrung vgl. M. Girardi, *Basilio di Cesarea e il culto dei martiri nel IV secolo* = *Quaderni di VetChr* 26 (Bari 1990).

⁴⁰ Basilius ep. 155 (2,81,30/2 C.).

erkennen, der in seiner Paroikie – jetzt wohl Nazianz – einem unbotmäßigen Diakon zusammen mit dem Chorbischof eine Rüge erteilt.⁴¹

Alle anderen Nachrichten über Chorbischöfe geben keine weiteren Aufschlüsse über ihre Aufgaben oder ihre Stellung zum Bischof. Ein Chorbischof Severus ist beim Gespräch zwischen Basilius und Eustathius anwesend.⁴² Der Brief des Basilius an den Chorbischof Timotheus, der Mönch und anscheinend auch Palladius bekannt ist, warnt diesen davor, sich in weltliche Geschäfte einzulassen.⁴³ Es gibt Häretiker unter den Chorbischöfen,⁴⁴ und im Sprengel eines Chorbischofs liegt eine Armeneinrichtung, möglicherweise das von Basilius selbst aufgebaute Hospital.⁴⁵

Die bisher zusammengetragenen Angaben lassen folgende Schlüsse zu: 1. Chorbischöfe sind in Kappadokien normale Bischöfe mit denselben Rechten und Pflichten wie diese. 2. Andere Aussagen deuten auf eine von Basilius abhängige Position hin; dabei muß zunächst offen bleiben, in welcher Weise beide einander zugeordnet sind: Handelt es sich um das Gegenüber von Metropolit und Suffragan oder um das von Stadt- zu Landbischof, womit stillschweigend vorausgesetzt wird, daß damit eo ipso eine Ungleichrangigkeit angezeigt ist. 3. Der hohe Anteil von Chorbischöfen muß mit bestimmten Bedingungen der Provinz zusammenhängen. 4. Ob es eine gewisse Kontinuität zwischen christlichem Chorbischofsamt und paganer religiöser Organisation gibt, wenn Chorbischöfe in eine *συμμορία* einrücken, läßt sich kaum ausmachen.

II. Geographie und Verwaltung Kappadokiens

Ein Blick auf die Geographie sowie die Bevölkerungs- und Verwaltungsstruktur Kappadokiens trägt einen Teil zur Klärung und Aufhellung dieser Fragen und Sachverhalte bei. Zwar ist eine genaue und zeitlich möglichst lük-

⁴¹ Basilius ep. 169 (von Gregor Naz.) (2,104f. C.). Gregor hat eine Zeitlang die Paroikie mit seinem Vater verwaltet, als er aus Sasima weggegangen ist. Zum Diakon Glycerius und seinen Motiven: Gain 256₁₂₈.

⁴² Basilius ep. 125,3 (2,34,52/4 C.).

⁴³ Basilius ep. 291 (3,163f. C.); er ist wohl identisch mit dem Timotheus aus ep. 24 (1,60,35/61,40 C.); Palladius hist. Laus. 48 (142,14/7 Butler) meint wohl, daß Elpidius Mönch in dem selben Kloster gewesen ist, aus dem Timotheus stammt, wohl nicht, daß er aus dem (bzw. einem) Kloster im Amtsbereich des letzteren gekommen ist.

⁴⁴ Basilius ep. 226,2 (3,25,33/26,36 C.). Es handelt sich um Abgesandte der (arianischen?) Eustathianer.

⁴⁵ Basilius ep. 142 (2,64f. C.), ep. 143 (2,65 C.). Sozomenos hist. eccl. 6,34,7/9 (GCS Soz. 291,11/22 Bidez/Hansen) legt dies nahe, der einen Chorbischof Prapadius kennt, der über das „Basileias“ und über Dörfer gesetzt ist. Die Armeneinrichtung liegt in der Nähe, aber außerhalb des Wohnzentrums Caesareas (vgl. Gain 277). Andererseits gibt es an anderen Orten, z. B. in Amaseia (vgl. ep. 142) bereits vergleichbare Einrichtungen. Das Konzil von Chalcedon cn. 8 (ACO 2,1,2,159,34/160,4 Schwartz) stellt sie unter Aufsicht des Stadtbischofs.

kenlose Dokumentation nicht zu erbringen, da eine Geschichte der Provinz aus Quellen erhoben werden muß, die Jahrhunderte auseinanderliegen, jedoch reichen die von Jones, Kirsten, Hild und Restle zusammengebrachten Nachrichten aus, eine in den Grundzügen gewiß zutreffende Vorstellung von der Eigenart Kappadokiens zu erhalten, um die Bedeutung des Chorepiskopats in diesem Gebiet besser zu verstehen⁴⁶ (Abb. 1 und 2).

Im Jahre 17 n. Chr. wird Kappadokien römische kaiserliche Provinz, die das Kerngebiet der Herrschaft des letzten Königs Archelaos umfaßt. Seit 72 n. Chr. ist es mit Armenia minor und seit 76 n. Chr. mit Galatia, Paphlagonia, Pontus Galaticus und Polemoniacus unter einem konsularischen Legaten vereinigt; eine neuerliche Grenzziehung erfolgt unter Trajan, der das Gebiet teilt und nur noch Armenia minor und die pontischen Distrikte dem Legaten Kappadokiens unterstellt. Die diokletianische Reform gliedert das Territorium der Diözese Pontus ein, trennt Polemoniacus als eigene Provinz ab und teilt den Rest in zwei Gebiete: Armenia minor wird eine eigene Provinz unter Einschluß des östlichen, kleineren Teils Kappadokiens, letzterer wird wohl noch gegen Ende des vierten Jahrhunderts unter der Bezeichnung Armenia secunda selbständig. Diese Provinz umfaßt sechs, zum Teil ehemalige kappadokische Städte (Ariarathia, Comana, Melitene, Arka, Arabissus und Cucusus) und damit das Gebiet der früheren Strategien Cataonia, Melitene und Teile von Sargarausene. Der westliche Teil der diokletianischen Reform behält den Namen Kappadokien.⁴⁷

Über die innere Organisation während der ersten drei Jahrhunderte ist wenig bekannt. So ist z. B. unklar, in welcher Form die elf Strategien (Garsauritis, Tyanitis, Cilicia, Cataonia, Melitene, Morimene, Chamanene, Saravene, Laviensene, Sargarausene und das Gebiet um Cybistra, Namen, die Basilius zumindest teilweise noch benutzt⁴⁸) weiterbestehen.⁴⁹ Jedenfalls hat es den Anschein, daß jede Strategie zunächst nur eine Stadt hat, die alten Gebiete also Polisterritorien geworden sind, indem das Stadtrecht den

⁴⁶ Kappadokien, von F. Hild/M. Restle = *Tabula imperii Byzantini* 2, hg. v. H. Hunger = *Denkschr. Österr. Akad. Wiss. Ph.-Hist. Klasse* 149 (Wien 1981), Jones, *Cities* (o. Anm. 20) 175/91.429/34, E. Kirsten, *Cappadocia: RAC* 2 (1954) 861/91; vgl. daneben F. Hild/M. Restle, *Kappadokien: RBK* 3 (1978) 968/1115, N. Thierry, *Un problème de continuité ou rupture. La Cappadoce entre Rome, Byzance et les Arabes: CRAI* (Paris 1977) 98/144, L. Franck, *Sources classique concernant la Cappadoce: RHAs* 24 (1966) 5/122, E. Kuhn, *Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches bis auf die Zeiten Justinians* 2 (Leipzig 1865 = Aalen 1968) 230/43, J. Marquardt, *Römische Staatsverwaltung* 1 = *Handbuch des römischen Altertums* 4,1 (Leipzig 1873) 207/16, R. Teja, *Die römische Provinz Kappadokien in der Prinzipatszeit: ANRW* II 7,2 (1980) 1083/1124, *La Cappadoce aux surprenantes richesses = Histoire et archéologie* 63 (1982) 6/94, G. de Jerphanion, *Une nouvelle province de l'art byzantin. Les églises rupestres de Cappadoce* 4 Bde. (Paris 1925/42).

⁴⁷ Vgl. Hild/Restle, *Tabula* 65 f.

⁴⁸ Basilius ep. 83 (1,186,15 f. C.).

⁴⁹ Jones, *Cities* 431 f.₁₆; Kirsten, *Cappadocia* 873; Hild/Restle, *Tabula* 43 f., s. Abb. 1.

Bewohnern des Marktes beim ehemaligen Archidioiketes oder Priesterfürsten verliehen wird.⁵⁰ Das gesamte Gebiet ist auch fernerhin durch Städtearmut gekennzeichnet. Seine Urbanisierung macht während des gesamten Zeitraums keine nennenswerten Fortschritte, vielfach ist nicht genau bekannt, wann ein Ort die Stadtrechte verliehen bekommt. Dies ist z. B. bei Parnassus der Fall: Jones, Hild und Restle schließen allein aus dem Umstand, daß für diesen Ort ein Bischof bezeugt ist,⁵¹ auf eine inzwischen erfolgte Erhebung zur Stadt.⁵² Ähnlich lückenhaft sind in diesem Punkt die Kenntnisse über Nyssa, Nazianz und Basilica Therna.⁵³ Manchmal ist es unmöglich, die genaue Lage eines Ortes anzugeben.⁵⁴

Zu Beginn des dritten Jahrhunderts gibt es neben den fünf Städten Diocaesarea, Caesarea, Melitene, Sebasteia und Kybistra sechs römische Kolonien: Kolonia (Archelais) wird Kolonie unter Claudius, Tyana und Cumana werden es durch Caracalla, Mark Aurel erhebt Faustinopolis zur Kolonie, daneben sind Arka und Sinis Kolonia bekannt.⁵⁵ Zu beachten ist, daß sich die Städte im westlichen Teil Kappadokiens konzentrieren: So besitzen am Ende des vierten Jahrhunderts Chamamene, Laviansene und Saravene keine Städte, Cilicia, Sargarausene, Cataonia und Melitene jeweils eine, nämlich Caesarea, Ariaratheia, Cumana und Melitene, und zwei Städte finden sich in den übrigen Gebieten: in Morimene liegen Parnassus und Nyssa, in Garsauritis Kolonia und Nazianz, und in Tyanitis Tyana und Faustinopolis.⁵⁶

Die Kehrseite der Städtearmut ist der Landreichtum Kappadokiens. Die von Jones und Kirsten um das Jahr 420 vermutete Quelle des Synekdemos

⁵⁰ Kirsten, Cappadocia (o. Anm. 46) 870f.

⁵¹ Conc. Nicaen. (74,112; 153,80 Gelzer/Hilgenfeld/Cuntz); Basilius ep. 62 (1,152f. C.), ep. 239,1 (3,59,12/9 C.). Der Amtsträger wird nur mit „Hirt“ bezeichnet.

⁵² Jones, Cities 181.183; Hild/Restle, Tabula 252f.; vgl. Honigmann (o. Anm. 35) 55,79. Philostorgios hist. eccl. 2,5 (GCS Phil.² 17,15/7 Bidez/Winkelmann) kennt Parnassus als Stadt.

⁵³ Zu Nyssa s. Hild/Restle, Tabula 246/8: Als Stadt ist der Ort nur einmal durch Ptolemäus belegt, bevor Gregor von Nyssa als erster Bischof dieses Ortes bezeugt ist. Die Stadtwerdung des unbedeutenden *σταθμός* Nazianz ist ebenfalls zeitlich unbestimmbar, da im Gegensatz zu Jones, Cities 182 mit Anm. 16, dieser Ort nicht mit Diocaesarea identifiziert werden darf; Hild/Restle, Tabula 171.244. Basilica Therna ist nach Hierokles synektd. (35f. Honigmann) Stadt; erster bekannter Bischof ist Firminus als Teilnehmer am Konzil von Chalcedon (ACO 2,2,2,163,71 Schwartz). Ob der Ort zu Zeiten des Basilius schon Stadt gewesen ist, muß offen bleiben. – Schwierig zu fassen ist die Rechtsstellung einer Siedlung, wenn sie mit *μητροκομία*, *μικροπολίτεια* oder *κωμόπολις* oder noch anders bezeichnet wird; dazu Dagron (o. Anm. 1) 29/32.

⁵⁴ Z. B. Spania, als Bistum möglicherweise auf dem Konzil von Nizäa vertreten; vgl. Hild/Restle, Tabula 287f. Weitere unlokalisierbare Orte vermittelt die Durchsicht der alphabetischen Ortszusammenstellung.

⁵⁵ Ebd., 65f. In den griechischen Reichsprovinzen wird nach W. Langhammer, Die rechtliche und soziale Stellung der magistratus municipales und der decuriones (Wiesbaden 1973) 11f., keine Polis in ein *municipium*, sondern allenfalls in eine *colonia* umgewandelt. Alle Städte außer den genannten Kolonien in Kappadokien sind demnach peregrine *civitates* gewesen (vgl. ebd. 2f.).

⁵⁶ Jones, Cities (o. Anm. 20) 183.

des Hierokles kennt drei städte lose „regiones“ (Doara, Mocissus und Podandus); ihre wirkliche Zahl muß größer gewesen sein. Bewirtschaftet wird das Land in Großbetrieben, deren Träger einstmals der König, die Nachfolger hethitischer Kleinfürstentümer und die Priesterhierarchien großer Tempelbezirke gewesen sind. Im Laufe der Zeit werden die Latifundien durch Besitzwechsel, Konfiskation oder wahrscheinlich seit Konstantin durch Aufhebung der Tempel zum großen Teil ausgedehnte kaiserliche Domänen.⁵⁷ Als *domus divinae* sind sie die ältesten im gesamten Reich und unterstehen vermutlich wiederum seit Konstantin einem eigens geschaffenen Amt, dem *comes domorum divinarum*, dessen unmittelbarer Vorgesetzter der *comes rei privatae* bzw. dann der *praepositus sacri cubiculi* in Konstantinopel ist.⁵⁸ Die genannten *domus* sind sehr wahrscheinlich bereits die Vorläufer der dreizehn justinianischen *οικία* des kaiserlichen Landbesitzes und in Größe und Lage möglicherweise mit den von Hierokles so benannten „regiones“ zur Deckung zu bringen.⁵⁹ Selbst wenn das Gebiet der ehemaligen Strategien Stadtterritorium geworden ist, muß das Latifundiengebiet, zumindest das des Kaisers, davon ausgenommen geblieben sein, da es sonst dem Grundherrn entzogen worden wäre. Umgekehrt bedeutet dies, daß *κῶμαι*, wenn sie jemals von der Bedeutung her den Rang einer Polis hätten einnehmen können, im Territorium der Latifundien aus demselben Grund keinen Stadtstatus erlangen konnten.⁶⁰ In welchem Größenverhältnis Latifundienbesitz und Stadtterritorium zueinander gestanden haben, läßt sich nicht genau angeben; immerhin weiß man aus Hierokles, daß alle ehemaligen Strategien mit zwei Städten eine städte lose „regio“ aufweisen.⁶¹ Auf eine große Ausdehnung der Latifundien lassen nach Kirsten die Berichte über große Sklavenzahlen im Besitz des Königs oder der Tempel als den direkten Vorgängern des Kaisers schließen.⁶² Als Justinian die Verwaltung des kaiserlichen Eigentums reorganisiert, das allmählich offensichtlich von den Pächtern und ihren Leibgarden durch Korruption beherrscht wird,⁶³ weist seine dreißigste Novelle rückblickend darauf hin, daß die Verwaltungsaufgaben des *comes domorum* eher größer als die des Provinzpraeses sind.⁶⁴ Da Recht-

⁵⁷ Kirsten, Cappadocia (o. Anm. 46) 867. In der Nähe von Caesarea liegt die kaiserliche Domäne Makelle am Argaios; Hild/Restle, Tabula 67. Neben den kaiserlichen gibt es nach R. Teja, Organización económica y social de Capadocia en el siglo IV según los padres Capadocios = Acta Salmanticensia Filos. y Letr. 78 (Salamanca 1974) 34/43, weiterhin private und auch kirchliche Latifundien.

⁵⁸ O. Seeck, *Comites* 27: PW-RE 4,1 (1900 = 1958) 650/4; Jones, *Cities* 185f.

⁵⁹ Jones, *Cities* (o. Anm. 20) 189.

⁶⁰ Kirsten, Cappadocia 873.

⁶¹ Jones, *Cities* 183.

⁶² Kirsten, Cappadocia 872f.; Teja (o. Anm. 57) 67f.

⁶³ Zu den Mißständen der Verwaltung Seeck (o. Anm. 58) 653; Jones *Cities* 190.

⁶⁴ Novell. XXX praef. (CIC 3⁸, 223,33/224,12 Schoell/Kroll): (Προοίμιον.) Ὅπόσον ἐστὶ τὸ Καππαδοκῶν ὄνομα τε καὶ ἔθνος, καὶ ὅπως τὴν ἀρχὴν ἵνα κτηθεῖη πράγματα παρέσχε Ῥωμαίοις, οἱ τῆς ἀρχαίας πολυμαθείας οὐκ ἠγνωσάσιν ἐρασταί. τοῦ τε γὰρ Πόντου σχεδὸν παντὸς ἐξήρχε, καὶ ἄνδρες ὀνομαστότατοί τε καὶ φροντίδος

sprechung, Steuereintreibung und Nahrungsversorgung weiterhin in den Zuständigkeitsbereich des Provinzstatthalters gefallen sein dürften, lassen solche Angaben ebenfalls auf eine Ausdehnung der Latifundien schließen, die das Stadtgebiet an Größe übertrifft.⁶⁵

Aufs Ganze gesehen haben sich also die Siedlungsverhältnisse Kappadokiens in längeren Zeiträumen nicht verändert. Es handelt sich um ein Land mit weiten Flächen und geringer Städtedichte, in dem die Bevölkerung als Kolonen⁶⁶ in Dörfern mit gewisser Selbstverwaltung⁶⁷, kleinen Ansiedlungen oder Wegstationen an den gut ausgebauten Straßen lebt.⁶⁸

Einschneidende Konsequenzen für die kirchliche Binnenstruktur hat eine Neugliederung Kappadokiens durch Valens im Jahre 371/2 oder 372/3 in zwei eigenständige Provinzen⁶⁹. Während Caesarea Hauptstadt im neuen Cappadocia I bleibt, übernimmt diese Aufgabe in Cappadocia II die Stadt Tyana, nachdem der Versuch, durch Umsiedlung großer Teile der Curialen aus Caesarea diese Rolle dem zur Stadt erhobenen Podandus zuzuweisen, gescheitert ist.⁷⁰ Der Grenzverlauf zwischen beiden Provinzen verrät etwas

ἄξιοι Ῥωμαῖοι γενόμενοι μεγάλης ἐκεῖθεν ἤρθησαν. γῆ τε αὐτοῖς ἐστὶ πολλή τε καὶ θαυμαστή καὶ οὕτως ἀρέσασα τῇ βασιλείᾳ, ὡς καὶ ἀρχὴν ἐπιστήσῃ ταῖς ἐκεῖσε κτήσεσιν ἰδίαν, τῆς Ποντικῆς ἀρχῆς οὐκ ἐλάττω, μᾶλλον μὲν οὖν καὶ μείζω. πολυανθρωποτάτη τε γὰρ καθέστηκε καὶ πόλιν παρέχειται μεγίστην τὴν τοῦ φιλάτου Καίσαρος ἡμῖν ἐπώνυμον τοῦ δόντος ἀρχὴν ἀγαθὴν τῇ καθ' ἡμᾶς μοναρχίᾳ, δι' ὃν ἐν ἅπασιν τοῖς τῆς γῆς ἔθνεσιν ὀνομασιτότατόν ἐστι τὸ τοῦ Καίσαρος ὄνομα καὶ ὅπερ ἡμεῖς ἀντ' ἄλλου τινὸς τῶν τῆς βασιλείας συμβόλων σεμνυνόμεθα. Seeck (o. Anm. 58) 653 f. erkennt Anzeichen, daß der Machtbereich des *comes* sich auf sämtliche kaiserlichen Domänen des Orients erstreckt hat.

⁶⁵ Jones, *Cities* 188. Justinian stärkt mit seiner Reform die Provinzverwaltung: So erhebt er den Statthalter in den prokonsularischen Rang, unterstellt ihm das vergrößerte Militär und das Büro des Verwalters des kaiserlichen Besitzes und das des alten Provinzpraeses.

⁶⁶ Seeck (o. Anm. 58) 651 f. hebt hervor, daß die *coloni* auf dem kaiserlichen Besitz in Kappadokien ohne die Zwischenschaltung eines Großpächters (*conductor*) dem *comes* verantwortlich sind und sich daher in einer relativ günstigen Lage befinden; vgl. Teja (o. Anm. 57) 68/70.

⁶⁷ H. Swoboda, κώμη: PW-RE Suppl. 4 (1924 = 1963) 950/76, hier 967/70; A. H. M. Jones, *The Greek city* (Oxford 1940 = 1966) 271/4, Dagron (o. Anm. 1) 32/4. Die relative Organisation der Kometen widerlegt die Annahme von Kirsten, Cappadocia 887: „Die Einsetzung von Chorepiskopoi in den Dörfern bedeutet deren Anerkennung als Gemeinden, die die weltliche Verwaltung ... bisher nicht vollzogen hatte und nur für einzelne später noch vollzogen hat“.

⁶⁸ Zum Straßennetz F. Hild, *Das byzantinische Straßensystem in Kappadokien* = Denkschr. ÖAW Phil.-hist. Kl. 131 (Wien 1977), ergänzt durch Hild/Restle, *Tabula* (o. Anm. 46) 124/7; damit sind die älteren Angaben von W. Ruge, *Kappadokia*: PW-RE 10 (1919 = 1972) 1913/7, und D. Magie, *Roman rule in Asia minor* (Princeton 1950) 1349/51, überholt.

⁶⁹ Zur Datierung P. J. Fedwick, *A chronology of the life and works of Basil of Caesarea: Basil of Caesarea. Christian, humanist, ascetic. A sixteenthundredth anniversary symposium 1*, ed. P. J. Fedwick (Toronto 1981) 3/19, hier 13 mit Anm. 73.77; Gain (o. Anm. 1) 306 f.⁷⁸.

⁷⁰ Basilius epp. 74/6 (1,172/9 C.); vgl. ep. 97 (1,210 f. C.), ep. 98,2 (1,212 C.).

über ein Motiv der nochmaligen Teilung: Nach Hierokles liegen bis auf zwei Ausnahmen, nämlich Nyssa und Basilea Therma, alle Städte außer Caesarea in Valens' neuer Provinz Cappadocia II. Es scheint also neben den gewöhnlichen, seit Diokletian verfolgten politischen Zielen der Provinzverkleinerung zwecks Machtbeschränkung des Provinzgouverneurs und Erleichterung der Verwaltungsarbeit der Plan des Valens gewesen zu sein, die stadunabhängigen kaiserlichen Landbesitzungen zusammenzufassen und von der Städteregion im Westen zu trennen.⁷¹ Die Erhebung von Podandus zur Provinzhauptstadt wäre zugleich der Versuch, eine „regio“ in ein normales Stadtterritorium umzuwandeln; nach seinem Scheitern bleibt das Gebiet nach Hierokles als eine Art Exklave unter der Verwaltung von Cappadocia I.⁷²

⁷¹ Vgl. Jones, *Cities* 185. Nyssas Zuordnung zu Cappadocia I wird von Jones mit den seit Gregor von Nyssa bestehenden persönlichen und kirchlichen Verbindung zu Caesarea erklärt, während es politisch zu Cappadocia II gehören soll. Dies ist zwar angesichts der geographischen Lage durchaus vorstellbar (vgl. Abb. 2), jedoch ist unklar, ob der Synekdemos des Hierokles ein profanes Städteverzeichnis ist, das mit Informationen über kirchliche Bischofssitze verwässert ist. Die Angaben des Hierokles synekd. (35 f. Honigmann) über die Städte von Cappadocia I können durchaus zuverlässig sein. Dies gilt auch für Basilea Therma: Jones, *Cities* 186 f., überstrapaziert hier möglicherweise das vermutliche Prinzip der Provinzteilung des Valens, wenn er die Richtigkeit der Angabe über den Stadtrang bestreitet; immerhin ist die zeitliche Differenz zwischen Valens/Basilus und Hierokles (bzw. seiner Quelle) in Rechnung zu stellen (vgl. o. Anm. 53). Auch die Zuweisung der regiones von Doara und Mocissus an Cappadocia II ist wahrscheinlich richtig (anders Jones, *Cities* 187 f.).

⁷² Jones, *Cities* 185. Es wurde öfters darüber nachgedacht, ob die Teilung Kappadokiens nicht primär das kirchenpolitische Ziel verfolgt hat, Basilus als Vertreter der Orthodoxie zu schwächen; vgl. H. von Campenhausen, *Griechische Kirchenväter* = Urban Bücher 14 (Stuttgart 1967) 93, E. Stein, *Histoire du Bas-Empire* 1, ed. J.-R. Palanque (Paris 1959) 176.509 f. Als Nebenmotiv mag es die Entscheidung des Valens mitbestimmt haben, jedoch reicht es zur Erklärung nicht aus, weil effektivere Methoden vorstellbar sind und der Aufwand des gewählten Weges unverhältnismäßig ist; vgl. Jones, *Cities* 185, Treucker (o. Anm. 6) 110, Gain (o. Anm. 1) 309. Der Zeitpunkt des Treffens zwischen Valens und Basilus in Caesarea, das zum Teil von den Quellen als größerer Zusammenstoß dargestellt wird, ist unsicher: Januar 372 oder 373 (s. o. Anm. 69, Stein 509 f.). Inwiefern die Teilung Kappadokiens und das Treffen etwas miteinander zu tun haben, ist völlig offen. In diese Zeit fallen zumindest weitere Reformen der Provinzen Kleinasiens; z. B. wird Lykaonien aus Teilen von Pisidien und Isaurien als Provinz – zum ersten Mal 373 erwähnt: Basilus ep. 138 (2,56,21/4 C.) – neu gebildet. Möglicherweise geht auch die Gründung von Armenia II – erstmals erwähnt 386: Codex Theodosianus XIII 11,2 (1,2², 766 Krüger/Mommsen) – auf Valens zurück. Auch ist Anthimus kein Parteigänger des Valens; Basilus spricht von ihm in ep. 58 (1,145,15/7 C.) als αἰδεσιμωτάτου ἀδελφοῦ und bezeichnet ihn ep. 210,5 (2,195,7 f. C.) in den dogmatischen Streitigkeiten als ὁμόψυχον ἐπίσκοπον. Dazu unterzeichnet Anthimus das Rundschreiben an die Bischöfe Italiens und Galliens: Basilus ep. 92,1 (1,198,3 f. C.). Daß er zu irgendeinem Zeitpunkt Arianer gewesen ist (so R. Janin, 18. Anthime de Tyane: DHGE 3 [1920/4] 534, woraus Hild/Restle, *Tabula* 113.299, unter der Hand einen dauernden Arianer machen), werfen ihm weder Gregor noch Basilus vor. Gregor Naz. ep. 48,6 (GCS Greg. 44,18/20 G.) τὸν ἀρήγιον Ἀνθίμου heißt nicht „den Arianer Anthimus“, sondern „den martialischen Anthimus“.

III. Die kirchlichen Amtsstrukturen in Kappadokien

Welche Auswirkungen hat diese kurz nach dem Amtsantritt des Basilius erfolgende Reform des Valens für die kirchlichen Amtsstrukturen, und welche Schlüsse kann man aus den Reaktionen des Basilius für die Bedeutung des Chorepiskopats ziehen?

Wenn davon ausgegangen wird, daß die profane Polis (*municipium/civitas*) die typische Einheit ist, der christlicherseits ein Bischof zugeordnet ist, und daß der Bischof in der Provinzhauptstadt mit – im einzelnen erst noch abzuklärenden – übergeordneten Rechten ausgestattet ist, dann verliert Basilius durch die Teilung Kappadokiens mit einem Mal alle primären Bezugspersonen seiner Metropolitangewalt. Er wird ein Metropolit ohne Suffragane im Kreis von Chorbischöfen, die ihm – zumindest theoretisch – zum großen Teil als Stadtbischof nicht unterstehen.⁷³ Daß ins Leere laufende Befugnisse Rückwirkungen auf das Ansehen und die finanziellen Rechte ihres Inhabers haben und zu entsprechenden Aktivitäten zur Rettung derselben führen, ist nicht zu bezweifeln.⁷⁴ Der neue Rivale in Cappadocia II, der Metropolit Anthimus von Tyana, rückt offenbar ohne die geringsten Widerstände von außen – sieht man vielleicht von den beiden Gregoren ab⁷⁵ – in die neue Stellung in Tyana ein⁷⁶ und versäumt keine Gelegenheit, die

⁷³ Der Chorbischof, der die Armenieinrichtung des Basilius leitet (s. o. Anm. 45), stellt bis auf weiteres den einzigen Beleg dafür dar, daß Basilius einen Landbischof neben sich hat. Zumindest legt sich dies bei der geographischen Nähe nahe.

⁷⁴ Daß die Finanzverteilung eine entscheidende Rolle bei der Auseinandersetzung spielt, läßt sich folgenden Hinweisen entnehmen: 1. Gregor Naz. *carm.* 2,1,11,439/62 (74/6 Jungck) sagt offen: „Die Seelen waren der Vorwand, der wahre Grund aber die Herrschsucht – ich zögere nämlich zu sagen, die Einkünfte und Abgaben (πόροι τε καὶ φόροι), deretwegen die Welt so unselig umgetrieben wird“. 2. Ferner berichtet er or. 43,58 (PG 36,572A), daß der neue Metroplit Anthimus die Einkünfte raubt (πρόσοδοι διηπάζοντο). 3. Weiter okkupiert dieser nach Gregor or. 43,58 (PG 36,572B) die für Basilius traditionell bestimmten taurischen Einkünfte (αἱ Ταυρικαὶ πρόσοδοι καὶ παρόδιοι), die vom hl. Orestes (wohl von einem Martyrium oder Monasterium dieses Heiligen) nach Caesarea abgeliefert worden sind, für sich, indem er einmal Maultiere (und deren Last) beschlagnahmt und ihren Besitzer an der Weiterreise hindert; vgl. ep. 48,6 f. (GCS Greg. 44,16/23 Gally), E. Fleury, *Saint Grégoire de Nazianze et son temps* (Paris 1930) 229/34, P. Gally, *La vie de saint Grégoire de Nazianze* (Paris 1943) 106/8. Zu Orestes J.-M. Sautet: *Bibliotheca Sanctorum* 9 (1967) 1228/31. – Die Aussage Gregors or. 43,59 (PG 36,572C/573A), daß nach den Bischofsweihen des Basilius einer der Vorteile darin bestände, daß jede Stadt (= Metropole) „ihr Eigenes besitzt“ (πόλιν ἐκάστην τὰ ἑαυτῆς ἔχειν), wird man besser nicht auf materielle Einkünfte deuten, da man dann ein Abgabensystem rekonstruieren muß, das erst durch die Weihe von Bischöfen für Cappadocia I wieder geregelt wird und damit über die Suffragane läuft. Die Abgaben vom hl. Orestes lehren aber, daß die Metropole auch unabhängig von den Suffraganen in den Genuß materieller Lieferungen kommt. Das auf die Metropole zugeschnittene kirchliche Abgabensystem bedarf einer eigenen Untersuchung. Welche Bedeutung dabei den Chorbischöfen, besonders unter den kappadokischen Voraussetzungen zukommt, ist offen.

⁷⁵ Sie werden aber von Basilius geweiht. Zu Gregor Nys. s. o. Anm. 53, u. Anm. 78, zu Gregor Naz. o. Anm. 26, u. Anm. 87.

⁷⁶ Vgl. Basilius ep. 98,2 (1,212,1/6 C.): „Mit den Bischöfen aus Cappadocia II

neugewonnenen Vollmachten in Anspruch zu nehmen. So zögert er nicht, das der Metropole Kappadokiens traditionell zugestandene Recht der Weihe des Katholikos Armeniens auszuüben, als Basilius sich wegen anderer kirchenpolitischer Gründe weigert, den neuen Katholikos Jusik (Faustus) zu ordinieren. Seitdem ist die enge Beziehung der Kirche Caesareas mit Armenien zerbrochen⁷⁷. Hat Basilius Möglichkeiten besessen, seine angeschlagene Stellung zu stärken und den Verlust seiner Suffragane auszugleichen?

Um die Metropolitanrechte wieder greifen zu lassen, besteht das einfachste Verfahren in der Weihe neuer Bischöfe, die er jetzt allerdings nicht mehr in Städte einsetzen kann. Basilius schlägt diesen Weg mit der schon erwähnten Weihe des Gregor von Nazianz für Sasima im Grenzgebiet zur Eparchie des Anthimus und durch weitere Bischofsordinationen ein.⁷⁸

Aus folgenden Überlegungen heraus wird man aber Doara entgegen der Meinung von Jones als einen solchen Fall ausscheiden müssen. Wie oben schon gesagt, wird zum (Chor)Bischof von Doara ein Amtsträger, wahrscheinlich Eulalius, durch Gregor von Nazianz geweiht. Dafür bittet er Basilius um Nachsicht: „Wir sind nicht gekommen, dem großen Hirten, der über die glänzende Stadt gesetzt ist, Schmach anzutun. Wir kennen seine Würde, wir anerkennen ihn als Oberhaupt, wir bezeichnen ihn als Heiligen, obwohl er uns Unrecht angetan hat“.⁷⁹ Jedoch braucht man nicht diese Besetzung Doaras mit einem Bischof als erstmalig geschehen zu interpretieren.⁸⁰ Dagegen läßt sich anführen, daß diese Person den Amtssitz „erbt“,⁸¹ dagegen spricht auch, daß Gregor und nicht Basilius die Weihe vornimmt, die von Cappadocia II aus erfolgt sein muß, als Gregor vorübergehend mit seinem

wollten wir zusammenkommen. Sie glaubten, weil sie einer anderen Provinz zugeordnet worden sind, uns gegenüber plötzlich Fremdrassige und Andersstämmige geworden zu sein. Sie ignorierten uns wie jemanden, mit dem man überhaupt noch keinen Umgang gehabt und noch niemals gesprochen hat“; Übersetzung W.-D. Hauschild, Basilius von Caesarea Briefe 2 = BGL 3 (Stuttgart 1973) 22.

⁷⁷ Basilius epp. 120/2 (2,25/8 C.), Hauschild (o. Anm. 76) 161 f.^{74/77}. Daß und wie Basilius in der profanen pontischen Diözese Exarchatenrechte ausübt, ist ein eigenes Thema; vgl. dazu K. Lübeck, Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie des Orients = KGS 5,4 (Münster 1901) 189 f., Treucker (o. Anm. 6) 107/10.

⁷⁸ Das ist Gregor Naz. or. 43,59 (PG 36,572C/573A) zu entnehmen: „Er füllte das Land mit mehreren Bischöfen“. Als Ort steht fest Sasima, zu vermuten ist Nyssa; vgl. die Klagen des Gregor Nys. über seinen Bischofssitz, J. Barbel, Gregor von Nyssa. Die große katechetische Rede = BGL 1 (Stuttgart 1971) 5, Gain (o. Anm. 1) 308 f., H. Dörrie, Gregor III: RAC 12 (1983) 866. Ob Basilius ep. 98,2 (1,213,15/21 C.) sich auf Gregor Nys. bezieht, hängt davon ab, ob ἀδελφός verwandtschaftlich gemeint ist – Basilius kann es auch anders gebrauchen, z. B. ep. 58 (1,145,16 f. C). Zu erwägen sind Basilica Therna (s. o. Anm. 53) und Limnai; vgl. Gregor Naz. ep. 50,4.7 (GCS Greg. 46,6/10.19/22 Gallay), Hild/Restle, Tabula 222; eher unwahrscheinlich ist Doara (s. im folgenden). Das Datum der Einführung der beiden Gregore ist an das der Teilung Kappadokiens rückgekoppelt.

⁷⁹ Gregor Naz. or. 13,2 (PG 35,853C); vgl. o. Anm. 29.

⁸⁰ So Jones, Cities 433₂₂.

⁸¹ Gregor Naz. or. 13,4 (PG 35,856B). Die Vorgänger sind wohl nicht die beiden Arianer (s. folgende Anm.).

Vater Gregor die Paroikie Nazianz verwaltet, nachdem er unmittelbar nach seiner Weihe zum Bischof Sasima fluchtartig verlassen hat. Die Entschuldigung gegenüber Basilius bedeutet dann die aus persönlichen Gründen verständliche Anerkennung der Oberhoheit des Basilius durch den sich in Cappadocia II befindenden Gregor. Auch wird der Amtsträger anscheinend im Verlauf der Arianismusstreitigkeiten und nicht im Konflikt der Metropolitane vertrieben.⁸² Weder Gregors noch Basilius' Äußerungen erwecken den Eindruck, daß Doara zur Kirchenprovinz des Basilius gezählt wird,⁸³ alle späteren Quellen rechnen Doara vielmehr zu Cappadocia II, und nach Texten des Konzils von Konstantinopel soll dieser Zustand eben seit der Zeit Gregors bestanden haben.⁸⁴

Auch wenn man also Doara wird ausscheiden müssen, geht es bei den Bischofsweihen des Basilius um das Ausüben von Metropolitangewalt und damit um mehr als die Ordination eines Bischofs einer Paroikie durch einen anderen, wie die Äußerungen Gregors z. B. in seiner Vita und der Leichenrede auf Basilius zeigen, welche diese Akte als Mittel des Kalküls im metropolitane Ringen darstellen.⁸⁵ Die Weihe von Bischöfen auf den Namen von Dörfern kann zugleich eine Entwicklung einleiten, die das Verhältnis von kirchlicher und politischer Struktur umkehrt. Lehnten sich ursprünglich die kirchlichen Ämter an die pagane Stadtordnung an, so kann die Einsetzung eines dörflichen Amtsträgers zum Bischof über kurz oder lang die Aufwer-

⁸² Wenn diese Person, wahrscheinlich Eulalius, im Zeitraum 372/4 geweiht wird, Basilius in ep. 239,1 (3,59,19/22 C.), die noch im Jahre 376 geschrieben ist, die Vertreibung Gregors aus Nyssa beklagt und im selben Brief von mißliebigen Amtsträgern in Doara spricht, kann er sich nicht in dieser Weise äußern, wenn der von Gregor Naz. nach or. 13 geweihte Amtsträger dort ab 372/4 als Nachfolger der Arianer seine Stelle antritt (gegen R. Janin, Doara: DHGE 14 [1960] 531, und Hild/Restle, Tabula 171). Georgios und der andere Arianer sind also nicht die Vorgänger, sondern die Nachfolger des Orthodoxen, wahrscheinlich Eulalius'. Handelt es sich bei Georgios überhaupt um einen Bischof in Doara? Auch Gregor Naz. or. 13,3 (PG 35,853C/856B) ist schwierig auf einen arianischen Bischof als Vorgänger zu deuten, weil ihm vorgeworfen wird: „du hast deinem Hirten keinen großen Dienst erwiesen“; damit steht er in Unterordnung zu einem Bischof (Metropolit? Stadtbischof?).

⁸³ Basilius ep. 231 (3,37,19/28 C.), ep. 239,1 (3,59,22/60,27 C.), Gregor Naz. or. 13 (PG 35,852A/856C).

⁸⁴ Conc. Chalcedon. collect. Sangermanensis 1, ep. Patricii (ACO 2,5,79,19 Schwartz), Conc. Constant. (553) actio quinta 47f. (ex Gregor. Naz. ep.) (4,1,99,20/2 Schwartz), ebd., 48f. (4,1,100,4/8.14/6.28/31 Schwartz): *in illo autem tempore sub Tyanensi ciuitate erat et Doara et Nazianzus usque ad tempora huius pii imperatoris. pissimus autem imperator, cum metropolitana iura dedisset ciuitati quae quondam quidem decebatur Mucissos, nunc uero Iustinianopolis nuncupatur, cum aliis ciuitatibus et Doara et Nazianzum subiecit ei... sed et Doara ciuitas, sicut dixi, sub gubernatione eiusdem Tyanensis metropoleos tunc erat et ordinationem episcoporum Tyanensis episcopus faciebat... ego autem haec scio, quia et de illa prouincia sum et sub mea gubernatione modo est et Doara et Nazianzus, sub qua Nazianzo et Arianus praedium constitutum est, et nullam communionem umquam habuit ad praedicta praedia uel ciuitates secunda Cilicia uel eius episcopi.*

⁸⁵ Gregor Naz. carm. 2,1,11,439/62 (74/6 Jungck), or. 43,58f. (PG 36,569C/573B), ep. 48,8 (GCS Greg. 44,23/6 Gally).

tung des Ortes und die Erhebung zur Stadt zur Folge haben. Für Sasima und eine Reihe weiterer Orte außerhalb Kappadokiens wie z. B. Pedachthoe, die zunächst einen Chorbischof gehabt haben, ist dies nach Ausweis der *Notitiae episcopatum* der Fall gewesen.⁸⁶ Freilich gehört trotz des Versuchs des Basilius, das alte profane Provinzgebiet als kirchliche Ordnungseinheit aufrechtzuerhalten, Sasima wegen der neuen politischen Einteilung alsbald zu Cappadocia II.⁸⁷

Welche Schlüsse lassen nun die genannten geographischen und kirchenpolitischen Konstellationen auf die Stellung des Chorbischofs zu? Der ländliche Charakter erklärt nicht nur zwanglos die vergleichsweise hohe Zahl von Chorbischöfen in Kappadokien, sondern läßt auch den Grund für die von Basilius an ihnen beargwohnten autarken Verhaltensweisen vermuten. Denn von den verschiedenen Bedeutungen von $\chi\acute{\omega}\rho\alpha$ ⁸⁸ dürfte eine solche hier nicht

⁸⁶ G. Parthey, *Hieroclis synecedemus et notitiae graecae episcopatum* (Berlin 1866 = Amsterdam 1967) s. v. $\Pi\eta\delta\acute{\alpha}\chi\theta\omega$, vgl. o. Anm. 21; zur Datierung der *Notitiae*: H.-G. Beck, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich* = *HandbKlassAlt* 12,2,1 (München 1959) 148/56. Die Schwierigkeit ist jedoch, daß man automatisch bereit ist, aus dem Bezeugtsein eines Bischofs auf den Stadtstatus des Ortes zu schließen. Sasima, Doara und die anderen Orte lassen diese Folgerung zumindest für die Zeit des Basilius nicht als notwendig erscheinen.

⁸⁷ Daß damit der Gegenstand des Streites richtig beschrieben ist, d. h. Basilius sich gegen die neue Einteilung stemmt, die Gebiete wie Sasima zu Cappadocia II schlägt, läßt sich sowohl den späteren Quellen entnehmen, die alle Sasima in der neuen Provinz kennen: *Not. episc.* 1,253 (65 Parthey), 3,190 (109 P.), 8,304 (172 P), 9,213 (188 P.), 10,314 (208 P.), 13,173 (249 P.), als auch den Äußerungen des Gregor Naz. or. 43,58 (PG 36,572A): „Als unser Land in zwei Führungen und Metropolen geteilt wurde und vieles von dem älteren dem neuen zugewiesen wurde, geriet daher jenes in einen Zwispalt. Jener (Anthemius) nämlich meinte, wie die Provinzen müßte auch das Unsrige geteilt werden. Und deswegen erhob er Anspruch auf die kürzlich hinzugekommenen Gebiete, daß ihm die nunmehr abgetrennten Teile übertragen würden. Dieser aber hielt sich an die alte Gewohnheit und an die von den Vätern früher gemachte Einteilung“. Vgl. ep. 48,8 (GCS Greg. 44,23/6 Gallay): Der Satz $\tau\acute{\iota}$ δὲ τῶν λαμπρῶν Σασίμων ἀποστερεῖν τὴν μητρόπολιν, ἢ γυμνοῦν καὶ ἀνακαλύπτειν τὸ τῆς γνώμης ἀπόρροητον, συγκρούπτειν δέον ist dann so zu interpretieren, daß Gregor sich beklagt, Basilius entziehe Sasima der Metropole Tyana. Nazianz selbst ist ebenfalls umstritten. Gregor ep 50,3/5 (GCS Greg. 46,4/13 G.) berichtet von dem allerdings erfolglosen Druck des Anthemius auf ihn und seinen Vater. Ob an dieser Stelle die Polis der Ort Nazianz ist, läßt sich schwer entscheiden.

⁸⁸ Gillmann (o. Anm. 1) 31: „ $\chi\acute{\omega}\rho\alpha$ bezeichnet einmal ein ganzes Land, sowohl die darin gelegenen Städte als sonstigen menschlichen Ansiedlungen ohne Unterschied umfassend; in einem engeren Sinn versteht man unter $\chi\acute{\omega}\rho\alpha$ im Gegensatz zur πόλις, der Hauptstadt eines Landes oder einer Provinz, das ganze übrige zugehörige Gebiet; abermals enger gefasst ist $\chi\acute{\omega}\rho\alpha$ die in der Nähe einer Stadt gelegene und nach ihr benannte, aber selbständige und von ihr abgesonderte Landschaft; im engsten hier in Betracht kommenden Sinne bedeutet das Wort das zu einer Stadt gehörende und ihr unterstehende ländliche Gebiet, welches selber wieder in mehrere $\chi\acute{\omega}\rho\alpha$ zerfallen kann, und worin die einzelnen $\chi\acute{\omega}\rho\alpha$, χωριά, κώμαι, κτήματα, τόποι, φρούρια u. s. w. liegen“. Vgl. A. H. M. Jones, *The later Roman empire 2* (Oxford 1964 = 1986) 877/9; zur Beziehung der Stadt zu dem ihr zugeordneten Territorium H. Galsterer, *Stadt und Territorium: Stadt und Herrschaft*, hg. v. F. Vittinghoff = *HZ Beiheft 7* (München 1982) 75/106, bes. 87f., Marquardt (o. Anm. 46) 15/7.

in Frage kommen, die das zu einer Stadt gehörende und ihr unterstellte Gebiet meint und die z. B. cn. 10 von Antiochien zugrundeliegt,⁸⁹ sondern die *χώρα* eines Chorbischofs muß, wenn sie im Bereich der kaiserlichen Domänen liegt, rechtlich theoretisch stadunabhängig sein und kann damit unter der gewöhnlichen Voraussetzung, daß eben die kirchlichen sich an die paganen Verhältnisse anlehnen, dem Basilius als Stadtbischof nicht unterstellt sein.⁹⁰ Weiter muß die Weihe eines ordentlichen Bischofs auf dem Land eine mindestens psychologische Aufwertung für alle bedeuten, die an vergleichbarer Stelle die selben Tätigkeiten auszuüben haben.

Basilius ist es jedoch verwehrt, Kirchenpolitik mittels der Neuweihe von Bischöfen in großem Stile zu betreiben, da die größere Anzahl bereits vorhandener Bischöfe auf dem Land dies nicht erlaubt und eine Rangerhöhung dieser Personen mittels Weihe zu seiner Zeit ohnehin unmöglich zu sein scheint. Erst ab der Mitte des sechsten Jahrhunderts sind weitere sechs Suffragane Caesareas bekannt, die zum Teil in Orten leben, die wie z. B. Evaessa schon zu Basilius' Zeiten existiert haben.⁹¹ Was Basilius tun kann, ist nichts anderes, als die schon vor seiner Zeit geforderte Unterordnung des Chorbischofs unter den Stadtbischof als Instrument im Dienste der Metropolitanführung einzusetzen und der Gesamtheit der Chorbischöfe ihre aus seiner Sicht jetzt noch verantwortlichere Stellung einzuschärfen.⁹² Die Worte, mit denen Gregor von Nazianz in der Affäre um Sasima sein Aufbegehren formuliert, bringen dies ganz typisch auf den Punkt: „Wenn du aber zu viel Einbildung und Hochmut besitzt und mit uns von einer höheren Warte aus sprichst, wie der Metropolit mit kleinen Gemeinden oder sogar Nichtstäd-

⁸⁹ Text o. Anm. 12.

⁹⁰ Die Unabhängigkeit der Dörfer in den kaiserlichen Domänen betont H. Swoboda, *κώμη*: PW-RE Suppl. 4 (1924 = 1963) 950/76, hier 967/70.

⁹¹ Evaessa wird von Basilius in ep. 251 (3,89/93 C.) und ep. 278 (3,151,5f. C.) erwähnt; zur Lokalisierung dieses Ortes und der weiteren Aepolii, Arathia, Kamuliane, Kiskisus und Seberias Hild/Restle, *Tabula* 137.151.176.197f.206.276. Ob der Prozeß der Erhebung zum Bischofssitz sich über das Amt des Chorbischofs vollzogen hat und ob in jedem Fall der Stadtstatus an dessen Ende gestanden hat bzw. umgekehrt eine Stadtwerdung der Errichtung des Bischofssitzes vorausgegangen ist, bleibt offen, obwohl die geringe Anzahl eher für den Stadtstatus spricht. Sieht man von dem Fall Arathia/Ariarathia ab, ist nur Kamuliane sicher als Polis bezeugt.

⁹² Es ist möglicherweise kein Zufall, wenn Basilius seine ep. 54 erst nach der Teilung Kappadokiens geschrieben hat. Für das Datum dieses Briefes läßt sich nämlich relativ sicher ein *Terminus ante quem non* festlegen. Denn mit der Aussage „So sollen nun die, die nach dem ersten (Jahr der) Indiktion (μετὰ τὴν πρώτην ἐπινέμησιν) von den Presbytern eingeführt worden sind, wieder unter die Laien verwiesen werden“ kommt man auf eine Zeit nach dem 1. IX.373, da der Zyklus am 1. IX.372 neu beginnt. Die Datierung von epp. 53f. durch Courtonne auf den Beginn der Amtszeit des Basilius (*Lettres* 1,137.139) ist daher zu bezweifeln; Fedwick (o. Anm. 59) 12, der ep. 54 für älter als ep. 53 hält – so dürfte die Reihenfolge bei ihm jedenfalls zu interpretieren sein –, legt sich nur auf den Zeitraum 370–378 fest. Wie M. M. Fox, *The life and times of St. Basil the great* (Diss. Washington 1939) 156, das Datum eine Indiktion vorzuverlegen, also das Jahr 358 anzunehmen, scheint so gut wie ausgeschlossen.

tern, dann haben auch wir unseren Stolz, den wir dir entgegenhalten“.⁹³ Die schon erwähnte Synode der Chorbischöfe und ihre Vorstellung vor dem Numerarius des Präfekten bedeuten unter dieser Hinsicht die Abhaltung einer normalen Provinzsynode, die dem Basilius die Gelegenheit gibt, sich im Kreis seiner Quasisuffragane zu zeigen und die eigene Bedeutung zu unterstreichen. Im Ineinanderschieben und Verschränken von metropolitaneer Gewalt und stadtbischöflicher Oberhoheit über die Chorbischöfe bzw. in der metropolitaneer Leitung der Eparchie mittels der Inanspruchnahme der für Stadtbischöfe geschaffenen Rechte für das Zusammenspiel mit den Bischöfen ihrer Chora besteht die Eigenart der Kirchenführung Kappadokiens. Es verbleibt ein Schuß Unsicherheit, ob nicht die Rechte, die aus der Stellung als Stadt- oder Paroikiebischof erwachsen, nach kirchlichem Verständnis ausgereicht hätten, die nach profaner Rechtsordnung der Stadt nicht angehörenden Gebiete Basilius zu unterstellen;⁹⁴ kirchliche und profane Struktur wären dann von vornherein nicht kongruent.

Für die Chorbischöfe in Kappadokien bedeutet die beschriebene Leitungsordnung die Aufwertung und die Einordnung ihres Amtes in gleichem Maße.

IV. Abschließende Thesen

Zum Schluß seien drei sich aus dem vorher Gesagten anbietende übergreifende Gedanken vorgestellt:

1. Dem dreigeteilten kirchlichen Amt mit dem Bischof an der Spitze wohnt eine so automatische Akzeptanz inne, daß die Grenze des Wohnzentrums der antiken Stadt kein Verbreitungshindernis darstellt. Bischöfe halten mit großer Selbstverständlichkeit auch auf dem Land Einzug, das der Ort ist, für den sie geweiht werden.

2. Der große Erfolg des Bischofsamtes birgt jedoch die Gefahr der Zersplitterung bei Spannungen der Bischöfe untereinander in sich, die zur

⁹³ Gregor Naz. ep. 50,9 (GCS Greg. 47,2/4 Gallay).

⁹⁴ Basilius berichtet in ep. 237,1 (3,55,6f. C.) von einer Visitation seiner Paroikie. Für die geographische und rechtliche Bedeutung dieses Begriffs für den Bischofssitz von Caesarea kann man nur Möglichkeiten anbieten: Entweder bezeichnet er wie traditionell anscheinend üblich das Territorium, das dem Stadtbischof untersteht und an die nächste Paroikie des Metropolitanverbandes grenzt und damit relativ überschaubar bleibt – Sasima wäre dann z. B. eine weitere Paroikie durch die Weihe der Gregor –, oder aber, wenn man bedenkt, daß der Bezirk eines Chorbischofs wahrscheinlich *συνομοία* heißt, Basilius versteht als Metropolit seine Eparchie, die ja im wesentlichen ohne Suffragane im eigentlichen Sinn auskommen muß, wie eine Paroikie. Dies würde aber, wie angedeutet, darauf hinauslaufen, falls man den Begriff Paroikie streng rechtlich fassen darf, daß Basilius Rechte besitzt oder okkupiert, die ihm auf dieser Ebene zunächst eigentlich verwehrt sind. Die Begründung von Treucker (o. Anm. 6) 111 für die Größe des Stadtgebietes von Caesarea, die darauf fußt, daß er eine *regio* (hier Sasima) von der Stadt (hier Caesarea) abhängig sein läßt, ist aus Kuhn (o. Anm. 46) 238 entnommen, der sich wiederum auf Sic. Flacc. in Gromat. vet. beruft. Diese berücksichtigt aber gerade nicht die speziellen Verhältnisse Kappadokiens.

Lösung nach übergeordneten Kompetenzen verlangen. Hier gerät das Chorbischofsamt ebenso automatisch durch die Anlehnung an profane Organisationseinheiten in den Sog von Rechtsfiguren, die das Verhältnis von Stadt und Land regeln. Daß bei diesem Vorgang die Machtbefugnisse, zunächst noch nicht einmal die sakramentalen Kompetenzen denen des Stadtbischofs nachstehen und zurückgedrängt werden, ist nicht zu bestreiten. Man darf diesen Prozeß aber nicht so begreifen, daß das Amt als reines Missionsinstrument geschaffen und nach erfolgter Christianisierung überflüssig und deshalb fallengelassen wird.

3. Vielmehr läßt sich die Geschichte des Chorepiskopats im und nach dem vierten Jahrhundert besser bewerten, wenn man sie unter dem Gesichtspunkt sieht, wie sich kirchliche Megastrukturen ausbilden. Selbstverständlich treten dabei regionale Besonderheiten stark in den Vordergrund,⁹⁵ aber es schälen sich insgesamt gesehen zwei Typen der Entwicklung heraus: Entweder wird das Amt auch gegen profane Vorgaben als gleichberechtigt anerkannt und ein Chorbischofposten zum vollgültigen Bischofssitz ausgebaut, der dann in den Metropolitanverband eingeordnet wird,⁹⁶ oder es wird von Visitatoren (περιοδευταί) ohne Bischofsrang im Auftrag des Chorbischofs wahrgenommen, der selbst in der Stadt bleibt und als zweiter Bischofsvertreter hinter dem Archidiakon unter dem alten Titel seine Aufgaben für das Land von der Stadtbasilika aus wahrnimmt. In dieser Form hat sich das Chorbischofsamt lange, zum Teil bis heute, gehalten.⁹⁷

⁹⁵ Vgl. Jones, Roman empire (o. Anm. 88) 874/83.

⁹⁶ Dazu Lübeck (o. Anm. 77), Gaudemet (o. Anm. 2) 377/407.

⁹⁷ Vgl. Madey (o. Anm. 1). Inschriftliche Zeugnisse bei D. Feissel, L'évêque d'après les inscriptions grecques: Actes du XI^e congrès int. d'archéologie chrétien = SAC 41 (Città del Vaticano 1989) 801/28, hier 814/8. Reiches Material in den 70 Kanones des Maruta von Maipherkat, partiell Vorlage der sog. arabischen Kanones von Nicaea: O. Braun, De sancta Nicaena synodo = KGS 4,3 (Münster 1898) 18/25.61/112; Text der cnn. 25/66 bei A. Vööbus, Syriac and Arabic documents regarding legislation relative to Syrian ascetism (Stockholm 1960) 115/49. Vgl. weitere Kanones und Rechtstexte bei J. B. Chabot, Synodicon orientale ou recueil de synodes Nestoriens (Paris 1902): Synode de Mar Isaac (410) cn. 14: Ein einziger Chorbischof je Bischöf genügt (267 Chabot); Synode de Joseph (554) cn. 23: Rangordnung Diakon – Presbyter – Periodeut – Chorbischof – Bischof – Metropolit – Patriarch (365 Chabot); Synode de Mar Jésusyabb I. (585): ähnliche Reihenfolge (420 Chabot); Brief des Mar Georges I. (676) an Mina, Presbyter und Chorbischof (490 Chabot). Vgl. ferner Severus Antioch. epp. 6,37f. (2,1,104/10 Brooks); hier sind Chorbischof und Periodeut identisch. Weitere Urkunden legislativer Art teilt mit A. Vööbus, Syrische Kanonensammlungen 1,A/B = CSCO 307.317 Subs. 35.38 (Louvain 1970) 100 (aus Michael Syr. chron. 9,4 [2,416 Chabot]); 148f. (cn. 20 der „Kanones über die Ordination [5./6. Jh.]“; die von Vööbus ebd. genannte Hs. Berl. Sachau 108 ist in einer Beschreibung zu finden bei E. Sachau, Verzeichnis der syrischen Handschriften der königl. Bibliothek zu Berlin [Berlin 1899] nr. 102 Bl. 169a/171a); 169f. (cn. 28.38 der „Aus dem Exil geschickten Kanones“ [532/4]; 200 (Die „Kanones von Athanasios, dem Patriarchen von Antiochien“ [684/6], richten sich nach Vööbus an die Chorbischofe). Der Codex Iustinianus nennt die Chorbischofe vor den Periodeuten z. B. 1,3,38,2 (CIC 2¹³, 24 Krüger), 1,3,41,19 (CIC 2¹³, 27 K.), vgl. Ch. Schweizer, Hierarchie und Organisation der römischen Reichskirche in der Kaisergesetzgebung vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert = EHS 3,479 (Bern 1991) 40/4.



Abbildung 2: F. Hild/M. Restle; Kappadokia = Tabula imperii Byzantini 2 (Wien 1981)